



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

δ.: Die deutsche Rechtseinheit und die Königlich Sächsische Regierung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

„In den vaticanischen Decreten vom 18. Juli 1870 hat die katholische Welt das Unglaubliche erfahren, daß sie, die von Christus auf nichts weniger als auf einem starren päpstlichen Absolutismus angelegt wurde, in ihrer Verfassung von Grund aus geändert und mit einem Schlage in einen großen alle Länder und Völker umspannenden Jesuitenorden verwandelt worden ist.“

Für die, welche die betreffenden Constitutionen annehmen und — nach ihnen zu handeln entschlossen sind, erlauben wir uns einschränkend hinzuzufügen. Die Absicht, alle Katholiken in das System des jesuitischen Gehorsams zu bannen, war aber unzweifelhaft vorhanden bei den Dirigenten der vaticanischen Maschinerie. „Die Julidecrete stellen die ewig gültig sein sollende Norm auf, nach welcher sich von nun an der religiöse Glaube sowie das religiöse und sittliche Leben eines jeden Katholiken zu richten hat. Wie kein Jesuit eine höhere Pflicht kennen darf, als in blindem Cadaver-Gehorsam den Befehlen seines Vorgesetzten sich zu unterwerfen; wie es demzufolge in der Gesellschaft Jesu in letzter Instanz nur einen Willen giebt, den des Generals, dem alle Mitglieder der Societät unter vollständiger Verzichtleistung auf eignes Denken, Urtheilen und Wollen blindlings ergeben sind, ganz in derselben Weise soll seit dem 18. Juli 1870 die gesammte katholische Kirche einzig und allein durch den Willen des Papstes beherrscht und geleitet werden.“

Ein solcher Absolutismus duldet keine andere Autorität neben sich, auch die des Staates nicht. Seit dem Hochsommer von 1870 ist der Papst der einzige und der unfehlbare Richter über alle Dinge, welche den Glauben und die Sitten der Völker betreffen, und da es nichts geben kann, was zu diesen nicht in irgendwelcher Beziehung stünde, so würde der Umfang der Richter Gewalt des römischen Pontifex, falls die Regierungen sich fügen wollten, ganz ebenso unbegrenzt sein, wie innerhalb der Gesellschaft Jesu die Macht des Generals, zu gebieten und zu verbieten.

Die deutsche Rechtseinheit und die Königlich Sächsische Regierung.

Dresden, 5. März.

Sie werden überrascht sein, daß Sie erst heute Bericht erhalten von jenen denkwürdigen Verhandlungen der zweiten sächs. Kammer vom 23. Februar 1872 über die deutsche Rechtseinheit. Der Grund des Bögers ist indessen ein sehr einfacher. Man muß sich doch seine Quellen ansehen. Wer wollte

so wichtige Verhandlungen nach den flüchtigen Notizen der Sitzung oder nach profanen Zeitungsmittheilungen beurtheilen. Kann doch selbst einer so ehrwürdigen Redaction wie derjenigen der „Leipziger Zeitung“ — um so ehrwürdiger, als Niemand weiß, wer eigentlich redigirt (das soll uns bei einer officiösen Zeitung ein anderer „Staat“ erst einmal nachmachen!) — etwas so menschliches passiren, wie die feindselige Opposition gegen den Fürsten Bis-marck in der Schulfrage. Nein,

Wie anders tragen uns die Geistesfreunden

Von Buch zu Buch, von Blatt zu Blatt

der „Landtags-Mittheilungen“, das heißt jener authentischen Aufzeichnungen über die Kammerverhandlungen, welche im übrigen Deutschland „Stenographische Berichte“ heißen. Aber unter einer Woche sind sie bei uns selten herzustellen, während man sie in Berlin in zwei Tagen liefert; freilich mit jener „Dampfarbeit“, die in unsern „gutgesinnten“ Kreisen kaum höher geschätzt wird, als die „affenähnliche Geschwindigkeit“ vor der Schlacht von Königgrätz in Oestreich. Wir haben Gott lob! durchaus nichts von dieser Affenähnlichkeit an uns. Die Reden und sonstigen Verhandlungen der Kammern so wiederzugeben, wie sie gehalten werden, das ist ja gar keine Kunst. Das besorgen die Jünger des großen Viereck in unserer Hauptstadt genau so gut, wie die Stolzianer in Berlin. Die Kunst besteht vielmehr darin, in sieben Tagen diese Stenogramme so wie sie erscheinen druckfertig zu machen. Für die Sorgfalt und Kritik, welche in dieser Zeit von den Berufenen den Stenogrammen gewidmet werden, ist die Spanne einer Woche eine unbedeutende Kleinigkeit. Denn wie oft ist aus den „Landtagsmittheilungen“ zu ersehen, daß die Tagespresse sehr ungenau und voreilig die denkwürdigsten Reden berichtet hat.

Aber selten hat sich das Warten auf den authentischen Text der „Landtagsmittheilungen“ weniger gelohnt, als diesmal. Die Zeitungen hatten recht berichtet — selbst die Aeußerung des Herrn Ministers von Friesen über die deutsche Rechtseinheit, von welcher Aeußerung wir anfangs glaubten, sie sei der Curiosität halber aus irgend einem Bundestagsprotokolle der zwanziger oder fünfziger Jahre in den Bericht der zweiten Kammer aufgenommen oder von irgend einem hohen Ahnen unseres heutigen Ministers in den Tagen der Carlsbader Beschlüsse erzeugt worden. Selbst diese Aeußerung findet sich als eine im Jahre des Heils 1872 der Deputation der zweiten Kammer durch den lebendigen und lebhaftigen Minister Richard von Friesen zu erkennen gegebene Ansicht der K. Staatsregierung über die deutsche Rechtseinheit in dem gedruckten Berichte dieser Deputation.*) Diese Aeußerung ist zu interes-

*) Landtagsmittheilungen, zweite Kammer, 1872. Nr. 41. S. 1123, Sp. 2.

sant, als daß sie auf das Publicum der „Landtagsmittheilungen“ beschränkt bleiben dürfte. Sie lautet: „daß Sachsen sich allenthalben dem deutschen Reiche in politischer Beziehung angeschlossen habe, darüber könne kein Zweifel existiren, doch sei in Bezug auf die Herstellung eines gemeinsamen deutschen Civilrechts Sachsen der Ansicht, sich gegen diese Maßregel zu erklären. Sachsen wolle sich nicht auf den Aussterbeetat setzen lassen und könne daher dem immerwährenden Drängen auf Reichscompetenzerweiterung nur dann nachgeben, wenn wirklich ein allgemeines Reichsbedürfniß vorhanden sei; dies erkenne er bei dieser Materie nicht an; denn Sachsen habe kein Bedürfniß, indem ein bürgerliches Gesetzbuch existire, welches das Land befriedige. In Bayern sei das Bedürfniß viel dringender, doch werde auch dieses einem Antrage auf gemeinsame deutsche Civilgesetzgebung nicht beitreten.“

In dem Gefühl der mißmuthigen, ungläubigen Ueberraschung, diese Erklärung aus dem Munde des nationalsten sächsischen Ministers zu hören, standen wir glücklicherweise nicht allein. Der Abg. Pfeiffer, der brave nationale Kaufm., verließ diesem Zweifel Ausdruck.*) Aber der Herr Staatsminister von Friesen beseitigte sofort jeden Zweifel**), indem er die Worte von dem Aussterbeetat als „den von ihm in der Deputation gebrauchten Ausdruck“ bezeichnete und den Inhalt der Aeußerungen der Regierung im Protokoll der Deputation im Ganzen richtig wiedergegeben fand. Wenn der Herr Minister an derselben Stelle noch sagte: „daß das Angeführte nicht dem Wortlaut (seiner Erklärung) entspreche und ohne den Zusammenhang wiedergegeben sei“, so hat er zur Unzeit vermieden, sowohl den „Wortlaut“, als den „Zusammenhang“ herzustellen, und wir sind daher sicherlich berechtigt, die den Quellen einverleibte Erklärung des Herrn Ministers als „im Ganzen richtig wiedergegeben“ zu erachten. Wir haben um so weniger Bedenken hierbei, als die Phrase vom Aussterbeetat und der „fortwährenden“ Erweiterung der Reichscompetenz fast wortgetreu schon einmal zuvor im norddeutschen Reichstag dem Zaun der Bühne des Herrn Ministers entfloß. Damals in Berlin handelte es sich um den Antrag Lasfers auf Einsetzung verantwortlicher Bundesressortminister. Auch damals hatte Herr v. Friesen die von den Nationalen angeblich geplante politische Vernichtung der Grenzsteine zwischen Bund und Gliedern mit einem peremptorischen: „Bis hierher und nicht weiter“ bekämpft, während Bismarck am Ende der erregten Debatte das köstliche Wort zu Lasker sprach: „Wir sind vielleicht über viele Dinge einverstanden, ohne daß wir es für den Augenblick wissen.“ Aber trotz dieser Reminiscenz waren

*) L.-Mittheil., zweite Kammer, 1872. Nr. 41. S. 1139. Sp. 2.

**) Ebda. S. 1140. Sp. 2.

wir auf diese feindselige Erklärung gegen die deutsche Rechtseinheit, auf die erneute Vorlegung des „Aussterbeetats“ bei dieser Gelegenheit nicht vorbe- reitet. Die Verhältnisse liegen denn doch gewaltig anders in Betreff der deutschen Rechtseinheit, als hinsichtlich des Verlangens nach verantwortlichen Reichsressortministern. Vor allem hat der deutsche Reichstag mit einer enor- men Mehrheit der Stimmen aus allen Parteien des Hauses, unter der Zu- stimmung aller sächsischer Abgeordneter des Reichstags, ohne irgend einen Widerspruch Seiten der bayrischen, schwäbischen oder sächsischen Mitglieder des Bundesraths zu erfahren, den Lascker'schen Antrag zu Gunsten der deutschen Rechtseinheit angenommen. Für den Reichstagsbeschluß traten, soviel bekannt ist, im Bundesrathsausschusse ein: Preußen und alle übrigen Vertreter der deutschen Regierungen mit Ausnahme der drei kleineren Königreiche und später vielleicht Mecklenburgs. Ist es unter solchen Verhältnissen staatsklug, von „immer- währendem Drängen auf Reichscompetenzerweiterung“, von einer Verweisung Sachsens auf den „Aussterbeetat“ zu reden? In welchem Lichte erscheinen damit die sämmtlichen sächsischen Abgeordneten des Reichstags, zu denen be- kanntlich so durchaus regierungsfreundliche Männer wie Dr. Schwarze, Gün- ther, Graf zu Münster, Ackermann u. s. w. gehören? In welchem Lichte er- scheinen Preußen und die sämmtlichen übrigen Regierungen, welche die Rechts- einheit im Bundesrathe befürworten?

Und dennoch möchten wir uns bei dieser Gelegenheit frei erklären von jedem Uebelwollen, jeder Animosität gegen den hochverdienten Minister, der nicht zauderte, hier mit seinem guten Namen einzutreten für die vermeintlich gefährdeten Hoheitsrechte der Krone Sachsen, auch einem so populären Ver- langen gegenüber, wie der Ruf nach der Gleichheit des bürgerlichen Rechtes in ganz Deutschland ist. Wir zweifeln nicht daran, daß Herr von Friesen, wenn er die Entwicklung der deutschen Reichsgesetzgebung seit 1866 in der Eigenschaft und mit der freieren Verantwortlichkeit eines deutschen Abgeord- neten durchlebt hätte, statt in seiner Stellung als Hüter der sächsischen Hoheits- rechte, persönlich heute genau auf dem Standpunkte stünde, den sich z. B. Dr. Schwarze in Betreff der deutschen Rechtseinheit mit aner kennenswerther Entwicklungsfähigkeit der Anschauung und in gerechter Würdigung der Rechts- Verhältnisse Deutschlands angeeignet hat. Denn seltene Beispiele von opfer- muthiger treuer Hingebung an die nationalen Strebungen unseres Volkes hat uns das staatsmännische Wirken des Herrn von Friesen überliefert. Er opferte gelassen seine Carrière, er begab sich bereitwillig in eine Art von Verbannung, als er seinem leichtblütigeren Collegen von Beust in den Bruch des Drei- königsbündnisses nicht zu folgen vermochte. Er hat dann die Regierungsge- schäfte unseres Landes während der schweren Tage des Jahres 1866 geführt, den Uebergang Sachsens in das neue Bundesverhältniß mit vollster Aufrich-

tigkeit geleitet und in allen Consequenzen durchgeführt und im Bundesrath freisinnige und nationale Fortschritte der Bundesgesetzgebung, wie die Errichtung des obersten Handelsgerichts, die liberalen Amendements des Reichstags über die Gewerbeordnung u. s. w. mit seiner Stimme gestützt. Wir trennen also allenthalben die Sache von der Person. Wir fassen die Erklärungen des Herrn von Friesen hier in Dresden wie in Berlin nur auf als die Voten einer juristischen Person, der sächsischen Staatsregierung. Aber um so objectiver dürfte die Behauptung erscheinen, daß diese juristische Person seit geraumer Zeit schon sich gegen die Wünsche des nationalen Geistes in Deutschland sehr reservirt verhält. Aus dieser Stimmung wurde das sächsische Genossenschaftsgesetz aufrecht erhalten, obwohl es vom Reichsgesetz gerade im Grundprincip, in der solidarischen Haftpflicht der Mitglieder, abweicht. So erklärte Sachsen im Bundesrath offen die Errichtung einer Centralbehörde für das Bundesheimathswesen als eine verfassungswidrige Kompetenzerweiterung — was natürlich nicht hinderte, daß diese Behörde zu Stande kam. So bot es seine Stimmen und seinen Einfluß auf, um das Zustandekommen des Reichsstrafgesetzbuches zu vereiteln; so benutzte es die Form der Ausführungsverordnung um in der in unserem letzten Bericht geschilderten Weise die Einheit des deutschen Strafrechts zu durchlöchern. Seitdem vollends die süddeutschen Staaten für ihren Beitritt zum Reiche mit den Prämien der Reservatrechte bedacht worden sind, ist unsere juristische Person bleibend verschnupft, und hält sich gegen die vom Reiche her stets starkwehende nationale Zugluft hermetisch abgeschlossen. Und doch konnten natürlich bei Gründung des deutschen Reichs so wenig Reservatrechte für Sachsen weiter abfallen, als etwa für Mecklenburg oder Neuß jüngere Linie oder Preußen. Denn der Nordbund contrahirte als solcher mit den süddeutschen Staaten. Aber die Erkältung blieb unserer juristischen Person doch nicht erspart. Nach den Andeutungen des Herrn Grafen von Hohenthal in der ersten Kammer sucht sich unsere juristische Person durch gemeinsames Einspinnen mit Schwaben und Bayern vor der besagten Zugluft zu schützen. Dem Herrn Grafen von Hohenthal brauchte man diese angenehme kleine Plauderei nun freilich nicht ohne weiteres zu glauben, weil es öfters vorkommen soll, daß der Herr Graf das Gegentheil von dem sagt, was er eigentlich sagen wollte. Das hat er so an sich. Aber Herr Minister von Friesen bestätigt die Thatsache in seiner obigen Erklärung. Er ist in Betreff Bayerns ungewöhnlich genau unterrichtet. Er weiß, daß Bayern trotz seiner mangelhaften Civilgesetzgebung jede Verbesserung derselben Seiten des Reiches entschieden ablehnen wird.

Wären wir die Unitarier für welche unsere Gegner uns ausgeben, wir würden uns der Thatsache freuen, daß der Particularismus für sein Verhalten gegen die deutsche Rechtseinheit nur so überaus klägliche Gründe anzuführen

vermag. Denn wenn Bayern, nur um vom Reiche kein besseres Recht zu erhalten, also aus Bosheit gegen sich selbst, seine schlechten Gesetze verewigen will, so ist das eine öffentliche Impotenz- und Bankerotterklärung, die sich nur im Vertrauen auf die eigenthümlichen Bildungsverhältnisse der altbayrischen Landestheile an das Tageslicht hervordrängen kann, und welche bisher auch erst hier in Dresden, noch keineswegs vor den Münchner Kammern ausgesprochen worden ist. Ganz entgegengesetzter Art ist der eine Grund, welchen Herr von Triesen vom Standpunkt unserer juristischen Person aus gegen die Rechtseinheit anführte. Unser sächsisches „Volk“ ist zu gebildet, um schlechte Gesetze zu ertragen, bloß deshalb weil unsere juristische Person keine besseren vom Reiche haben will. Es läßt sich das Bosheitsprincip nicht gefallen. Infolge dessen wurde der Herr Minister zu der Annahme gedrängt, daß bei uns im Königreich Sachsen durchaus nichts von dem „allgemeinen Reichsbedürfniß“ nach Rechtseinheit vorhanden sei, denn — es existire ein bürgerliches Gesetzbuch, welches das Land befriedige.“ Wir haben selten so klar wie an diesem Worte erkannt, welche mythenbildende Kraft auch unseren Tagen inne wohnt. Kaum zehn Jahre sind verstrichen, seit in der wissenschaftlich-juristischen Welt der Kampf über die Tüchtigkeit des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuchs entbrannte. Dringend warnten Stimmen von der Bedeutung des Pandektisten Arndts' in Wien, Unger's und Danz' davor, einer so unreifen und unwissenschaftlichen Arbeit Gesetzeskraft zu verleihen. Die Niederlage, welche die Potenzen der sächsischen Gesetzesproduction in den Augen aller unparteiischen Juristen Deutschlands damals durch diesen Broschürenkrieg erlitten, konnte nur vervollständigt werden durch die Kampfweise, mit welcher der Vertheidiger des sächsischen Entwurfs — im wesentlichen unseres heutigen Civilgesetzbuchs — Herr D. A. G. R. Magnus Pöschmann seine Sache geführt hatte. Er hatte namentlich in einer schwachen Stunde verrathen, daß man in Dresden niemals beabsichtigt habe, einen Entwurf zu schaffen, welcher Aussicht auf Annahme über die Grenzen des Königreichs Sachsen und seiner kleinen thüringischen Nachbarstaaten gehabt hätte. Das lag — sagte damals Pöschmann — „nicht im Bereiche einer vernünftigen Speculation.“ Vielmehr sollte das sächs. Civilgesetz nur seinen „particularen Zweck“ erfüllen. Der Verzicht auf diese „Speculation“ hat sich nun in der That als überaus „vernünftig“ erwiesen. Es ist keinem Staate der Welt beigemessen, nicht einmal den kleinen thüringischen „Staaten,“ die bei Zeiten merkten, daß sie mit diesem Gesetzbuch „reinfallen“ würden, das sächsische Civilgesetzbuch bei sich einzuführen! Erst ganz neuerdings hat sich ein östlicher Phantast gefunden, ein ungarischer Deputirter, der für seine Heimath und vielleicht auch für die Siebenbürger Sachsen das sächsische bürgerliche Gesetzbuch als Idealrecht einzuführen gedachte. Ob dieser Wunsch eines Einzelnen sich verwirklichen wird, vermag niemand

zu sagen. Aber wir haben keinen Grund anzunehmen, daß alle übrigen deutschen und außerdeutschen Staaten in diesem Falle eine Ausnahme von der Regel gemacht hätten: daß man das Gute hernimmt wo man es findet, selbst aus Sachsen; und daß wahrscheinlich nicht die übermäßigen Vorzüge dieses Gesetzes daran schuld sind, daß sich selbst Altenburg und Neuß Jüngere Linie kühl bis an's Herz hinan gegen dessen Reception gezeigt haben. — Wie hat es nun aber seinen „particularen Zweck“ erfüllt? Der Herr Minister von Friesen, der indessen, als nicht im Justizfach thätig, in diesem Falle nur das Ansehen eines Zeugen von Hörensagen beanspruchen kann, sagt uns, „das Land sei zufrieden mit seinem code civil.“ Nun, wenn man diese Zufriedenheit bereits im Jahre 1865 auf Flaschen gezogen hätte, als das Gesetzbuch in Kraft trat, also eine praktische Erfahrung noch gar nicht vorhanden sein konnte, man würde damals, unserer festen Ueberzeugung nach, dieselbe Quantität Zufriedenheit, eher noch mehr erhalten haben, als heute. Aber damals wäre wenigstens eine Verwechslung der Etikette nicht möglich gewesen. Das bürgerliche Gesetzbuch bezeichnet, als Codification, einen Fortschritt gegen früher, wo der sächsische Jurist sein Landescivilrecht über fünf Jahrhunderte zerstreut, ja bis zu den Patriarchen des römischen Rechtes hinauf zu suchen hatte. Aber das ist der einzige Vorzug, über welchen Einverständnis herrschte. Alle übrigen Vorzüge desselben wollen wir milde als streitige bezeichnen. Die Symptome dieser Vorzüge äußern sich in bändereichen jährlichen Sammlungen von immer neuen Controversen, die das Gesetzbuch erzeugt, und in einer lebenswürdigen Mannigfaltigkeit der Auslegung derselben Gesetzes-Paragrafen Seiten der Unter- und Mittelgerichte und des höchsten Gerichtshofs. Nur die Reichsgesetzgebung hat uns außerdem befreit von gewissen Vorschriften dieses Codex über die Nichtigkeit von Ehen zwischen Christen und Juden und den Ehebruchsproceß, die nicht viel weniger als eine Schmach für unser Jahrhundert waren.

Aber was soll auch die ganze Glorification unseres Civilgesetzbuches gegen die Nothwendigkeit der Einheit der Reichscivilgesetzgebung beweisen? Wäre unser Gesetzbuch noch so vortrefflich, was frommt es dem lebendigen Rechtsverkehr unseres Landes mit dem ganzen übrigen Deutschland, den tausenden und aber tausenden von Rechtsgeschäften, welche wir Sachsen jeden Tag mit den verschiedensten Theilen Deutschlands knüpfen? Genügt zur Aufrechterhaltung einer einheitlichen Rechtsordnung unter allen diesen mannigfaltigsten Interessen etwa das deutsche Handels- und Wechselrecht? Lassen sich die Rechtsfolgen der deutschen Freizügigkeit, Reichsangehörigkeit, Verehelichungsfreiheit, Gewerbefreiheit u. s. w. durch eine bei jedem Landesschlagbaume verschiedene Civilgesetzgebung ordnen? — Doch wozu eine Nothwendigkeit rechtfertigen, die überall außer bei den Regierungen Sachsens, Bayerns und Schwabens anerkannt ist? Das hieße, namentlich nach der Rede Lasfers und Schwarze's im Reichstage, Gulen nach Athen tragen. Ebenso ist aus denselben Quellen eine genügende Schilderung der krausen Verwirrung zu ersehen, welche entstehen müßte, wenn es den drei Mittelstaaten wirklich gelänge, die Rechtseinheit dilatorisch zu behandeln, und dennoch der Reichsverfassung gemäß ein deutsches Obligationenrecht, eine deutsche Civilproceßordnung und Gerichtsordnung in Kraft träte!

Nicht wir sind es übrigens, welche diese wichtige Frage vom Zweckmäßigkeitsstandpunkte aus behandeln, sondern die Regierung selbst. Der Standpunkt der Regierung wäre ungleich klarer gewesen, wenn sie einfach erklärt hätte, das Reich sei absolut incompetent, sie zur Rechtseinheit zu drängen,

und infolge dessen auch der Landtag. Aber ganz das Gegentheil erklären die Minister. Herr von Griesen bestreitet nur das „allgemeine Reichsbedürfnis.“ Herr Justizminister Abeken sagt ganz dasselbe*) und fügt noch hinzu, „einem solchen werde sich Sachsen niemals widersetzen. Aber die Entwicklung eines Nationalrechts wie das römische bedürfe Jahre, ja Jahrhunderte langer Zeit.“**) Dagegen wies die Deputation in ihrem Bericht nach, daß das römische Recht Jahrhunderte zu seiner Reception in Deutschland nur brauchte, weil es ein fremdes, kein nationales Recht war. Hierauf stellte uns der Herr Minister das glückliche Horoskop, daß er unter Umständen selbst bereit ist, die deutsche Rechtseinheit noch mit zu erleben. Er sagte nämlich am 23. Februar vor der Kammer: „Jede Nation hat die Triebkraft, sich ein eigenes Recht zu erzeugen. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn in den deutschen gesetzgebenden Organen sich das Streben rege macht, den Mangel eines gemeinsamen Rechts, der jetzt noch vorhanden ist, auf dem Gesetzgebungswege zu ergänzen. Allein, ob es schon an der Zeit sei, dem Reiche die Aufgabe zu stellen, ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch zu erlassen, ist eine Frage, über die man verschiedener Ansicht sein kann!“***) Wir sind so frei, diese Aeußerung als die erste Etappe auf dem Rückzug unserer juristischen Person vor der heranziehenden Rechtseinheit zu betrachten, und wir gewahren in dieser Elasticität ihrer künftigen Entschliefungen einen wesentlich conservativen, durch die Erfahrungen der deutschen Geschichte sehr gerathenen Act. Denn niemals ist der particularistische Doctrinarismus, der namentlich in Sachsen über Gebühr lange sein Wesen trieb, schlimmer gefahren, als wenn er sich den berechtigten Forderungen der deutschen Nation widersetzte. Wir wollen nicht die alte Controverse aufrühren, ob Sachsen nicht zur Zeit der Reformation und selbst noch bis zu den Tagen der Thronbesteigung des Großen Friedrich die Rolle Preußens in Deutschland hätte spielen können, wenn es die Größe der nationalen Strebungen jener Zeit förderte und leitete. Aber an der Hand von Ereignissen, die in unsere Tage ihre düstern Schatten und ihr reines Licht werfen, sind wir berechtigt zu fragen: wann war Sachsen schwerer heimgesucht, als da es seine Stellung in dem Kampfe um die Neugestaltung des deutschen Gemeinwesens verkannte? wann glücklicher und geachteter, als da es mit aller Kraft eintrat für die Ideen, die unser Volk bewegten? —

Nachdem wir so den Regierungsstandpunkt in dieser wichtigen Frage beleuchtet haben, geziemt uns wohl, auch auf die Verhandlungen und Beschlüsse der zweiten Kammer einen flüchtigen Blick zu werfen. Die Beschlüsse konnten bei der Mehrheit der liberalen Elemente in dieser Kammer nicht zweifelhaft sein. Der Deputationsbericht sprach „die Erwartung an die Staatsregierung aus, daß dieselbe zu der Erlassung eines allgemeinen Gesetzbuchs über das ganze Civilrecht zustimmend im Bundesrathe sich erklären werde.“ Ueberaschender dagegen waren die Debatten der Kammer, und zwar auch die Aeußerungen liberaler Abgeordneter. So überraschte uns der Präsident Schaffrath, der als erster Redner der Linken sprach, durch längere Kundgebungen seiner innersten Ueberzeugung, welche verriethen, daß der Mann auch die Rechtsverhältnisse des neuen Reiches nur nach dem Modell der deutschen Reichsverfassung von 1849 zu verstehen und gut zu finden vermöge. Er nannte diese verschollene Verfassung — vermuthlich im Unterschiede zu derje-

*) L.-Mittheil. S. 1123. Sp. 2. **) Ebda. S. 1124. Sp. 1.

***) Ebda. S. 1145. Sp. 1.

nigen des deutschen Reichs — eine „wohlüberlegte.“ Der Herr Präsident Schaffrath ritt im Frankfurter Parlament, wie zahlreiche Bildlein aus jener Zeit bekunden, etwa ein Jahr lang bekanntlich das Steckenpferd der Geschäftsordnung. Seit dem Zustandekommen der Reichsverfassung aber ließ er den Pony der Geschäftsordnung laufen und schaukelte nun weit höher und ansehnlicher auf dem größeren Pferde; und es mag in Deutschland passieren was da will, mögen Verfassungen kommen und gehen, welche da wollen, immer zieht Herr Schaffrath wieder sein großes Steckenpferd aus der Rumpelkammer und schaukelt sich auf dem alten Flecke. Schon vom pädagogischen Standpunkte aus soll man Eltern nicht empfehlen können, ihren groß gewordenen Kindern immer noch einen frühverstorbenen kleinen Liebling als Musterknaben vorzuhalten. Aber dem Politiker vollends, der nach dieser fehlerhaften Methode sich verhalten möchte, ist mit Bestimmtheit die entgegenkommende Heiterkeit seiner denkenden Mitbürger zu weissagen. — Auch das hat jedenfalls nicht zur Klärung der Debatte beigetragen, daß der von dem Abgeordneten Minckwitz verfaßte Deputationsbericht eine alte Aeußerung von Twesten aus dem constit. Reichstag, mehr als Vogelscheuche denn als Wegweiser, an die Spitze stellte, wonach der Bund den Einzelstaaten zu beliebiger Zeit und Gelegenheit einmal aus reinem Vergnügen den Garaus machen könne. Diese Aeußerung Twestens, wenn sie überhaupt je etwas anderes gewesen ist, als ein rhetorischer Drücker, ist durch die Errichtung der früheren norddeutschen Bundes- und jetzigen deutschen Reichsverfassung auf das vollständigste antiquirt, und gehörte keinesfalls in diesen Bericht.

Aber so sehr durch die Auffrischung dieses keizerischen Gedankens aus einer gährenden und gebärenden Zeit die Gemüther der rein particularistischen Abgeordneten bekümmert und mit der herkömmlichen Ansäuerlichkeit gegen die bösen Nationalliberalen versetzt werden mochten, so überschritt doch das Verhalten der Abgeordneten dieser Partei bei weitem das gewohnte Maß von ärgerlicher Gereiztheit. Sie befanden sich allerdings auch in einer sehr unangenehmen Lage. Sie leugneten diesmal die Reichscompetenz und die Competenz dieser Kammer, und hatten doch vor wenig Jahren bei dem sogenannten „Abrüstungsantrage“ diese Competenz der Kammer sogar eingeräumt, als es sich um einen directen Angriff auf denjenigen Paragraphen der Bundesverfassung handelte, welcher die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres bestimmt. Doch es ist nicht billig, die Herren, deren politische Vernunft sich im wesentlichen innerhalb des Horizontes der grün-weißen Landespfähle bewegt, für ihre zu Gunsten der grün-weißen Landesinteressen entfaltete Logik verantwortlich zu machen, in einem Augenblicke, wo diese Logik gegen das eigene Fleisch wüthen könnte. Aber das ist zu verlangen, daß sie das Material kennen, über welches sie reden. Dagegen hat der parlamentarische homo novus, der Amtshauptmann v. Hausen schon gefehlt, als er seine Verwunderung darüber ausdrückte, „daß die Deputation gegen ihren Antrag nicht schon durch die Seite bedenklich geworden sei, von welcher er im Reichstage ausgegangen ist.“ *) „Denn er ist ausgegangen von einer Seite, welche seiner Zeit die Entstehung des Einheitsstaates unverhohlen selbst als ihr Ziel ausgesprochen hat, von einer Seite“ — und so geht es denn in der Schilderung der Nationalliberalen noch eine ganze Weile fort. Der Herr Redner würde aber unter dem betreffenden Antrag des deutschen Reichstags, **) wenn er sich die Mühe gegeben hätte, ihn anzusehen, noch erheblich viel Namen anderer Fractionengenossen, als der

*) L.-M. S. 1138 fg. **) Nr. 29 der Drucksachen, 1871. II. Session.

Nationalliberalen gefunden haben. Und was kommt schließlich darauf an, von wem der Antrag im Reichstag ausging, da er als ein mit enormer Mehrheit des Reichstags gefaßter Beschluß dieser hohen Körperschaft den Herrn Amtshauptmann von Hausen immerhin mit noch einigen andern Gefühlen hätte erfüllen dürfen als dem der gräßlichen Angst vor dem Einheitsstaate? Wir glauben nicht, daß der Herr Doppel-College dieses Redners, der Herr Amtshauptmann von Einsiedel fernerhin irgendwie zu befürchten braucht, durch derartige oratorische Leistungen in den Schatten gedrängt zu werden. — Von Herrn Günther erfuhren wir, daß er in Berlin nur deshalb für den Antrag gestimmt habe, „weil die weit überwiegende Majorität des Reichstags ihm gesichert, auch die Zustimmung im Bundesrath in ziemlich sichere Aussicht gestellt war, und wir erkennen mußten, daß jeder Widerstand nutzlos . . . unsere ganze Stellung im Reichstag auf das äußerste compromittirt sei.“*) Da nun aber die Regierung zu seiner Freude gegen die Rechtsseinheit im Bundesrath sich erklärt hatte, so drängte es den Abgeordneten Günther, am 23. Februar anders zu stimmen, als drei Monate zuvor in Berlin, und wir dürfen bei der entschiedenen Abneigung, die der Herr Abgeordnete nach seiner Rede gegen eine Stellung unter der Minorität in Berlin und unter einer Opposition in Dresden kundgab, wohl erwarten, noch öfters gleich harmonische Abstimmungen dieses consequenten Charakters verzeichnen zu dürfen. — Der unverfrorenste Redner der particularistischen Rechten ist aber der Stadtrath Sachse aus Freiberg. Und er ließ sich natürlich diese gute Gelegenheit, seinen Schmerzen Luft zu machen, keineswegs entgehen. Dieser Abgeordnete beschränkt sich gewöhnlich darauf, in die Prärogative Zwickauer's einzugreifen, und sich über die jeweilige Debatte „zu wundern.“ Aber wenn er gereizt wird — was auch ohne directe Angriffe auf seine Person der Fall ist, und vielmehr durch jedes entschieden nationale Wort unfehlbar erreicht wird — dann schwingt er einen Knotenstock im Blick, spricht handgreiflich und bildet das Corps der Rache. Er stellte diesmal das Reich als Friedensstörer hin gegen die idyllische Ruhe und Fehlerfreiheit der sächsischen Gesetzgebung vor 1867; namentlich habe „das Reichsstrafgesetzbuch in der praktischen Welt unserer Juristen bedeutenden Widerspruch gefunden.“

Es ist sehr bedauerlich, daß der Abg. Sachse, der sich längere Zeit hindurch im Reichstage durch seine ästhetischen Ausdrücke hervorthat, sich nicht mehr an einer vollendeteren Herstellung des Reichsstrafgesetzbuchs theilnahm. Denn er würde gewiß sich mindestens so bedeutende Verdienste dabei erworben haben, wie sein Nachfolger Frik Wende.

Zum Schluß sagte Herr Sachse: „Meine Herren! Lassen Sie doch der Staatsgemeinde Sachsen in ihrer inneren Verwaltung ihre Selbstregierung da, wo das Reich sie nicht in Anspruch nimmt, wo das Reich ihrer nicht bedarf, und daß das Reich ihrer bedürfe“ — man debattirte über die deutsche Rechtsseinheit! — „das hat noch Niemand zu behaupten vermocht.“ Die Verhandlungen des Reichstags sind für diesen Abgeordneten also nicht vorhanden, der Abgeordnete für den Reichstag auch nicht. Wir lassen dahingestellt, wer dabei mehr verliert.

Die Schlußrede des Abg. Wiedermann, leider gekürzt durch ein körperliches Leiden desselben, war die würdigste des Tages und der Sache. Er vertheidigte klar und scharf, und doch milde in der Form, den Standpunkt der Deputation, der nationalen Partei in Sachsen und ganz Deutschland, und

*) L. M. S. 1146.

ließ über dem Dunkel der Unklarheit, aus dem der Abg. Sachße seinen Unkenruf über das deutsche Strafgesetzbuch hervorstieß, unter großer Heiterkeit der Linken und Bewegung der Rechten die Autorität Schwarz's leuchten, indem er dessen Reichstagsrede über das deutsche Strafrecht anführte.

σ.

Vom preussischen Landtag.

Berlin, den 10. März 1872.

Am 6. März begann im Herrenhaus die Verathung des Schulaufsichtsgesetzes. Die Besorgnisse, als würde das Herrenhaus die Regierungsvorlage verwerfen oder nach den Vorschlägen seiner Commission so abändern, daß sie ihre Bedeutung verlöre, waren schon vor Anfang der Verathung im Wesentlichen geschwunden. Aber daß die Majorität für die Regierung so groß ausfallen würde als schließlich sich herausstellte, hatte Niemand erwartet.

Unter den Herren, welche für die Regierung eintraten, ist der Freiherr Otto von Manteuffel, der ehemalige Ministerpräsident, zu erwähnen. Als Fürst Bismarck in der Zeit des norddeutschen Bundes das Wahlgesetz zum preussischen Abgeordnetenhaus, dessen Urheber der Freiherr von Manteuffel ist, einmal als das elendeste aller Wahlgesetze bezeichnete, ergriff der Urheber eine spätere Gelegenheit, einige Bemerkungen gegen den Kanzler zu machen, die ohne Zweifel sehr spitz gemeint waren, aber sehr stumpf herauskamen. Umsomehr ist es anzuerkennen, daß der Freiherr in der vorliegenden großen Frage zeigte, daß er sein staatliches und sein preussisches Bewußtsein sich sicher bewahrt hat. Im Uebrigen bewegte sich die Verhandlung bis zu dem Ereigniß der Sitzung ebenmäßig auf einer niedrig liegenden Fläche. Es wurde davon gesprochen, ob die Schule entchristlicht werden darf, woran Niemand denkt, und dgl. Es handelt sich darum, ob die Religionsdiener als Ertheiler und Beaufsichtiger des öffentlichen Jugendunterrichts im Dienste des Staates handeln und ob der Staat die Mittel haben soll, seine Pflicht der nationalen Erziehung zur wirksamen Geltung zu bringen. Die Gegner der Vorlage bewegten sich Alle in dem Circle, Staat und Kirche in der Weise als Gegensätze zu fassen, daß, wo der Staat auftritt und waltet, die Kirche vertrieben ist. Aber kann die Kirche nicht ein Organ des Staates sein, ohne an ihrem inneren Beruf einzubüßen, so gut wie es der lehrende Organismus der Wissenschaft ist? Es fällt doch Keinem ein, wenn der Staat einen untauglichen Professor der Mathematik entfernt, zu sagen: das kann nur die Mathematik entscheiden und nicht der Staat. Noch weniger kann es Jemandem einfallen zu behaupten, die Mathematik solle aus den Schulen entfernt werden, weil der Staat die Lehrer der Mathematik absetzen kann, oder weil er nicht gebunden ist, die Aufsicht über den Schulunterricht lediglich Mathematikern von Fach anzuvertrauen. Wir wissen sehr wohl, daß die Religion nicht bloßes Wissen ist, und daß auch der Religionsunterricht mehr mitzutheilen, bezüglich zu wecken hat, als bloßes Wissen. Daraus folgt aber nicht die Nothwendigkeit einer vom Staat losgelösten Kirche und auch nicht einer im Staat mit der Beaufsichtigung des Jugendunterrichtes in den Volksschulen privilegierten Geistlichkeit.

Erst als Fürst Bismarck das Wort ergriff, erreichte die Verhandlung die